

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Samstag  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 280.

Montag, 3. Dezember 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, bei Postbestellung sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Kuponen-Konten für die Nummern des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnstr. 66. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

die Aufhebung der Naturalverpflegung Tauscha betreffend.

Nachdem der zwischen Herrn Rittergutsbesitzer Bahrmann auf Tauscha und dem Bezirksverbande Großenhain wegen Unterhaltung einer Naturalverpflegung zu Tauscha im Jahre 1889 abgeschlossene Vertrag Seiten des Ersteren gekündigt worden ist, hat die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksauschusse beschlossen, die Naturalverpflegung zu Tauscha, deren Entbehrlichkeit sich inzwischen herausgestellt hat, vom 1. Januar nächsten Jahres ab wieder aufzuheben.

Großenhain, am 28. November 1894.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3320 E.

v. Wiludi.

Mte.

## Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 3. August 1894, das Plakatwesen in dieser Stadt betr., wird hiermit wieder aufgehoben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß das Ankleben von Plakaten an Häuser, Mauern, Säulen, Blauken u. nur mit Genehmigung des Eigentümers des Hauses u. gestattet ist. Zuwiderhandlungen werden sowohl an demjenigen, welcher Plakate ohne Genehmigung

anklebt, als an dessen Auftraggeber mit Geldstrafe bis zu 30 M. eventuell entsprechender Haft bestraft.

Riesa, den 1. December 1894.

Der Stadtrath.  
Ridher.

Ed.

## Bekanntmachung.

Auf dem fiskalischen Wasserbauhose zu Grödel sollen  
Sonnabend, den 8. d. M. von vormittags 1/2 11 Uhr an,  
im Wege des Meißgebots gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen  
abgeputzte Bauschaluppen, Baularren, Steinböcke, Sandbelle, Planier- und Steinkradchen, Baulammern, Schleifsteine, Schlägel, Sandrammen, Rießhandbagger, Steinmulden, sowie alte Tragbohlen, altes Eisen- und Leinwandzeug, Blei u. A. m.  
versteigert werden.

Meißen, am 1. December 1894.

Königliche Straßen-  
und Wasser-Bauinspektion I.  
Gobel.

Königliche Bauverwaltung.  
Friedrich.

## Die Stellung des Reichskanzlers.

Preußen, obwohl seiner Größe wie seiner Bevölkerung nach die weitaus größere Hälfte des Deutschen Reiches repräsentiert, hat im Bundesrathe doch nur ein Drittel der Stimmen und kann somit die übrigen Bundesstaaten nicht majorisieren. Dafür ist aber der Einfluß Preußens auf die Geschicke des Reiches thatsächlich ein sehr großer und ausschlaggebender, da sein König zugleich deutscher Kaiser ist und als solcher nicht nur im Kriegsfalle oberster Feldherr sämtlicher deutschen Truppen, sondern auch stets Repräsentant des Reiches nach außen hin, Oberbefehlshaber der gemeinsamen Kriegsmarine und Souverän in dem Sinne ist, daß alle Reichsbeamten ihm unterstellt sind. Der Reichskanzler, der dem Reichstage gegenüber die ganze Verantwortlichkeit für alle Reichsregierungs-handlungen trägt, die Staatssekretäre der einzelnen Reichsämter — sie alle empfangen ihre Ernennung vom Kaiser. — Reichsminister haben wir nicht; der Reichskanzler ist allein verantwortliche Person. Dieser Reichskanzler braucht nicht zugleich Mitglied des preussischen Staatsministeriums zu sein, am wenigsten dessen Präsident. Ja es ist schon zweimal der Versuch gemacht worden, beide Posten von einander zu trennen, aber beide Male hat sich der Versuch als auf die Dauer unausführbar erwiesen und jetzt ist man wieder dazu gelangt, beide Ämter von einer Person, dem Fürsten Hohenlohe, verwalten zu lassen. Die Trennung dieser Ämter hätte zu dem bekannten Konflikt geführt; aber auch die Wiedervereinigung schließt Konflikt nicht aus, da der preussische Ministerpräsident keineswegs der Vorgesetzte seiner Ministerkollegen, sondern nur der erste unter Gleichen ist.

Der Reichskanzler ist zunächst preussischer Bevollmächtigter und Vorsitzender des Bundesraths. Da der Kaiser als solcher nicht das Recht hat, Bevollmächtigte zum Bundesrathe zu ernennen, so kann er seinen Einfluß auf die Gesetzgebung nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen geltend machen. Allerdings hat sich in längerer Praxis ein Recht des Kaisers zur Initiative für die Reichsgesetzgebung Anerkennung verschafft. Aber auch diese Befugnis würde ohne praktische Bedeutung sein, wenn nicht die preussischen Stimmen für die kaiserlichen Initiativanträge abgegeben werden. Die preussischen Stimmen im Bundesrathe werden nun aber vom Könige von Preußen unter der Verantwortlichkeit des preussischen Staatsministeriums instruiert. — Fehlte es nun an jedem Zusammenhange zwischen dem preussischen Ministerium und der obersten Reichsverwaltung, so wäre die letztere der Reichsgesetzgebung gegenüber vollständig isolirt. Denn in dem Bundesrathe werden nur die Einzelstaaten durch Bevollmächtigte vertreten, und die an den Reichstag gelangenden Vorlagen werden in diesem wiederum nicht durch die oberste Reichsverwaltung als solche, sondern durch Mitglieder oder Kommissare des Bundesraths vertreten. Eine solche Isolirung der obersten Reichsverwaltung von der Reichsgesetzgebung würde aber auf die Dauer unmöglich sein, um so mehr, als der größte Theil der Gesetzgebung nicht von Regierungen der Einzelstaaten, sondern von den obersten Reichsämtern ausgearbeitet wird und ver-

möge der kaiserlichen Initiative an den Bundesrathe gelangt.

Wenn gesagt wurde, daß auch in dem gegenwärtigen Zustande der Vereinigung beider Ämter, das des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten, in einer ganz Konflikt nicht ausgeschlossen sind, so liegt dies daran, daß der preussische Ministerpräsident, von seinen Ministerkollegen überstimmt, die von ihm im Bundesrathe vertretenen preussischen Stimmen in anderer Weise könnte abgeben müssen, als wenn er als Chef des Staatsministeriums über die preussischen Stimmen nach eigenem Ermessen verfügte. Die überwältigende historische Persönlichkeit des ersten Reichskanzlers mochte das Kollegialsystem des preussischen Staatsministeriums thatsächlich in den Hintergrund drängen, rechtlich war es immer vorhanden und muß auch unter einem Reichskanzler von geringerem Einflusse, selbst wenn er preussischer Ministerpräsident sein sollte, wieder zur Erscheinung kommen. — Der deutsche Reichskanzler und das preussische Staatsministerium sind namentlich im Interesse des organischen Zusammenhanges von Reichsverwaltung und Reichsgesetzgebung wechselseitig auf einander angewiesen. Die Verbindung der Ämter des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten kann in dieser Richtung eine erhebliche Bedeutung haben, aber unbedingt entscheidend ist sie auch nicht. Je unvollkommener die Verfassungsbestimmungen sind, um jenen unentbehrlichen Zusammenhang zu sichern, um so mehr kommt es auf die leitenden Persönlichkeiten der Reichsverwaltung wie der preussischen Verwaltung an, damit ein wechselseitiges Zusammenwirken ermöglicht wird.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Der Kaiser gedachte heute Montag in Kiel zur Besichtigung der ersten Division des Manövergeschwaders und zur Vereidigung der Marine-Reserven einzutreffen.

Das Programm für die Schlussfeierlegung im neuen Reichstagsgebäude bestimmte, daß als Erster nach den Mitgliedern des königl. Hauses Fürst Bismarck unter denen aufgeführt war, die die symbolische Handlung des Hammer-schlags vollziehen sollten. Beträchtlicher Weise ist durch den Tod der Fürstin Bismarck die Theilnahme des ersten deutschen Reichskanzlers an der in Rede stehenden Feier unmöglich gemacht worden.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ bemerken, daß die Angabe, Fürst Bismarck habe das Hinscheiden seiner Gemahlin den kaiserlichen Majestäten angezeigt, vollständig erfunden ist. Der Kaiser hat die Trauernachricht auf dem postalischen Dienstwege erfahren, indem das Barmener Postamt bereits am Dienstag Morgen der Oberpostdirektion in Köslin die Meldung machte, daß in Folge des Ablebens der Fürstin ein starker Depeschenanhang zu erwarten und Arbeitshilfe erforderlich sei. Der Oberpostdirector meldete dies dem Staatssekretär und durch Herrn Dr. v. Stephan dürfte die Meldung weiter an Se. Majestät gelangt sein. Das Beileid-telegramm des Staatssekretärs des Reichspostamts war das erste, welches Fürst Bismarck empfing, was er auch in seinem

Dank an Herrn Dr. v. Stephan hervorgehoben hat; kurz darauf folgte das Telegramm des Kaisers.

Dem Vernehmen nach ist über die bei den Verhandlungen im Reichstage erörterten Schwierigkeiten der Ausdehnung des Dienstaltersaufstufensystems auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung nunmehr eine Verständigung erzielt, sodas demnächst auch der gesammte Beamtenkörper der Post- und Telegraphenverwaltung in das Dienstaltersaufstufensystem einbezogen werden soll.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt offiziös, wie kurz gemeldet, zu der Kladderadatsch-Angelegenheit: „Die gefälligen Angriffe auf den Staatssekretär und zwei der verdienstlichsten Räte des Auswärtigen Amtes sind jetzt so weit gegangen, daß die Wichtigkeit einer eidlichen Aussage des Freiherrn v. Marschall im Prozeß Kleiser angezweifelt und daß angedeutet wird, der Zeuge habe es bei Wiedergabe des Inhalts eines Briefes an der nöthigen gewissenhaften Vorsicht fehlen lassen. Es folgt hierauf der betreffende Theil der Aussage nach dem stenographisch aufgenommenen Wortlaute und dann heißt es weiter: Es ist nun behauptet worden, daß diese Aussage Dinge enthalte, die aus der Luft gegriffen seien; insbesondere habe Herr Trojan nach dem Berichte des Herrn Wichert nicht erklärt, es müsse offenbar ein Irrthum vorliegen, auch habe Herr Wichert nicht die Ueberzeugung ausgedrückt, es werde Remedur eintreten. Dem gegenüber sind wir in der Lage, das Schreiben des Herrn Wichert an den Reichskanzler Grafen Capriotti, auf das sich der Zeuge Freiherr v. Marschall in dem Prozeß Kleiser bezog und das die Wichtigkeit seiner Aussage erweist, im vollen Wortlaute, nur unter Weglassung eines hier gleichgiltigen Namens und mit Unterstreichung der Stellen, auf die es ankommt, zu veröffentlichen. Es lautet: Verein Berliner Presse. Berlin, den 4. Januar 1894. Em. Excellenz möchte ich nicht verstehen, ehrerbietig zu berichten, daß ich zufällig gleich gestern Abend Gelegenheit hatte, Herrn Redakteur Trojan im Verein zu sprechen und mich des mir gewordenen Auftrages bei ihm zu entledigen. Ich habe nachdrücklich betont, es habe Em. Excellenz unangenehm berühren müssen, daß sich die Angriffe gegen Beamte des Auswärtigen Amtes richteten, die zu einer Nichtigstellung oder Vertheidigung nicht in der Lage seien, und Em. Excellenz hätten mich ausdrücklich autorisirt, ihm mitzutheilen, daß die thatsächliche Voraussetzung des betreffenden „Kladderadatsch“-Artikels irrig sei, Herr v. Hohlstein nicht nur die Verurteilung des . . . nicht betrieben, sondern sich sogar im Conzil gegen dieselbe ausgesprochen hätte. Herr Trojan versicherte mir darauf, der Artikel sei erst aufgenommen worden, nachdem der sonst vertrauenswürdige Einsender sich für die Wichtigkeit der Thatsachen verbürgt habe; er könne nun nicht zweifeln, daß ein Irrthum obwaltete und werde die Angelegenheit sofort in der Redaktion zur Sprache bringen. Mit dem lebhaftesten Bedauern, einen Einfluß auf die Haltung des Blattes nicht ausüben zu können, aber zugleich überzeugt, daß diese Mahnung nicht wirkungslos bleiben wird, beehre ich mich zu zeichnen. Em. Excellenz ehrerbietigster ergebener (gez.) Ernst Wichert.“

Die Redaktion des „Kladderadatsch“ legt sich noch keineswegs zum Ziel. Wiederum wird im Beiblatt der letzten